

## Showdown in Karlsruhe

Wohl kaum eine Neuregelung der Strafprozessordnung war und ist derart umstritten wie das Verständigungsgesetz von 2009. Nunmehr hat der Streit das *BVerfG* erreicht, wo es noch in diesem Jahr zum »Showdown« kommen wird: Eine Senatsentscheidung nach vorangehender mündlicher Verhandlung am 07.11.2012 steht bevor. Das *Gericht* hat eine Fülle von Expertenmeinungen eingeholt und ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Im Zentrum steht die Frage, ob § 257c StPO mit den verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien unseres Strafverfahrens in Einklang steht und Wahrheit und Gerechtigkeit gewährleistet oder nicht.

Man mag bezweifeln, ob sich nach nur drei Jahren valide Aussagen zur Geeignetheit der Regelung treffen lassen. Der Gutachter wird sich nur auf exemplarische Fälle und Einschätzungen von Verfahrensbeteiligten stützen können. Neue rechtliche und tatsächliche Erkenntnisse sind kaum zu erwarten. Zumal die vorliegenden Sachen wenig spektakulär sind – Alltagsfälle von Verständigungen bei Gericht, die vor allem eines dokumentieren: dass mit den Regelungen des Gesetzes häufig nicht richtig umgegangen wird und die Verfahrensbeteiligten sich oftmals schon mit einem angemessenen Verständnis der Regelungen schwer tun. Auch die Defizite in der Rechtsprechung des *BGH*, der die schützenden Formen der gesetzlichen Regelungen tendenziell unterschätzt, treten zutage. Die lange Zeit des gesetzlichen Vakuums, in der die Rechtsprechung die StPO erst für die Praxis der Absprachen öffnete und ihr dann hinterherlief, wirkt immer noch nach.

Dennoch ist es gut, dass sich das *BVerfG* der Verständigung angenommen hat. Ohne dessen Entscheidung wird der Streit kein Ende finden und Rechtsunsicherheit bleiben. Auch ist es an der Zeit, dass sich das *Gericht* zu grundsätzlichen strafrechtlichen Fragen äußert. Strafrecht und Strafverfahrensrecht befinden sich in einer dramatischen Situation. Insbesondere in großen Wirtschaftsstrafverfahren kommt es nicht selten weit im Vorfeld einer möglichen Anwendung des § 257c StPO zu Verständigungspraktiken, die die hergebrachten Prinzipien erschüttern. An die Stelle des »Kampfes um's Recht« treten Aushandlungsprozesse, bei denen es mehr um die Höhe finanzieller Sanktionen als um deren Berechtigung geht. Eine – nicht zuletzt fiskalisch motivierte – »Ökonomisierung« der Strafverfolgung ist im Gange. Damit korrespondiert eine schleichende »Privatisierung«, indem beispielsweise staatliche Verfolgungstätigkeit zugunsten sogenannter interner Ermittlungen zurücktritt. Wie verträgt sich dies mit der Amtspflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit? Wo hat in einem von ökonomischen Interessen dominierten Strafverfahren die Verteidigung des Einzelnen ihren Platz? Und wo die persönliche Schuld?

Die Justizministerkonferenz hat sich vor einem Jahr u.a. für das Institut der Unternehmensstrafe, für eine Erleichterung der Vermögensabschöpfung und für einen Straftatbestand der Untreue ohne Schaden ausgesprochen. Auch auf europäischer Ebene sind Verschärfungen der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität geplant. Verbrechen dürfen sich nicht lohnen, heißt es immer wieder. Man muss befürchten, dass es dieser Kriminalpolitik vor allem darum geht, dass sich Strafverfolgung fiskalisch lohnt.

Das Verständigungsgesetz will einerseits dem Anliegen nach Verfahrensvereinfachungen Rechnung tragen, andererseits eine selbstherrliche Praxis bändigen und die tragenden Prinzipien unseres Strafrechts bewahren. Das *BVerfG* hat es in der Hand, diese zu festigen.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin**